



**EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA**

Bern, den 7. März 2006

An die Adressaten gemäss separater Liste

Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst und Änderung der Tierseuchenverordnung

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Entwürfe zu einer Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst und zu einer Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) und bitten Sie, uns allfällige Bemerkungen und Änderungsanträge bis zum

7. Juni 2006

in drei Exemplaren an die Adresse Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 3003 Bern, zukommen zu lassen.

1. Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst

Mit der Verordnung soll eine ganzheitliche Regelung für alle Personen im öffentlichen Veterinärdienst getroffen werden. Sie lehnt sich an die Verordnung vom 1. März 1995 über die Ausbildung der Kontrollorgane in der Fleischhygiene (SR 817.191.54) an. Damit können strukturelle Anpassungen vorgenommen werden, um den Herausforderungen gewachsen zu sein, die sich aus dem neuen Tierschutzgesetz und dem Landwirtschaftsabkommen Schweiz-EG ergeben.

2. Änderung der Tierseuchenverordnung

Die Verordnungsänderung betrifft im Wesentlichen folgende Themenbereiche:

Equidenpass: Mit der Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel (SR 812.212.27) wurden für Pferde besondere Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung von Arzneimitteln aufgestellt. Zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit muss der Equidenpass auch für Pferde, die zur Schlachtung vorgesehen sind, vorgeschrieben werden.

Viehhandel: Die Änderung des Tierseuchengesetzes vom 20. Juni 2003 (AS 2003 4237) und das System der elektronischen Tierverkehrskontrolle erfordern eine Neuregelung der Bestimmungen über den Viehhandel. Die Umsetzung der Handelsabgabe bildet Gegenstand weiterer Abklärungen. Die

Neuregelung beschränkt sich somit im Wesentlichen auf eine Präzisierung der seuchenpolizeilichen Pflichten der Viehhändler.

KODAVET-Datenbank: Diese neue Management- und Kommunikationsplattform soll den Kantonen und dem Bundesamt für Veterinärwesen zur koordinierten Erfassung, Übermittlung und Auswertung von Daten innerhalb des Veterinärdienstes Schweiz dienen. Die Datenbank befindet sich in der Phase des Pilotbetriebs. Datenübergabe, Datenhoheit und Finanzierung der Datenbank werden später auf Verordnungsebene geregelt.

Geflügelpest: Die Bestimmungen zu dieser hochansteckenden Vogelseuche müssen aufgrund der aktuellen Erfahrungen mit der „Vogelgrippe“ angepasst werden. Vorgeschlagen werden u.a. Massnahmen, die im Verdachts- und Seuchenfall je nach Grad der Pathogenität der Infektion unterschiedlich ausfallen, die Registrierung aller Tierhaltungen, in denen Hausgeflügel gehalten wird, sowie Massnahmen für den Fall, dass die Geflügelpest bei freilebenden Wildvögeln festgestellt wird.

Porcines respiratorisches und reproduktives Syndrom (PRRS): Die im Rahmen der bilateralen Verträge ausgehandelten vereinfachten Einfuhrbestimmungen für Schweine führen dazu, dass dieses Syndrom neu als auszurettende Tierseuche definiert und ein Bekämpfungsplan festgelegt werden muss. Damit soll der gute Gesundheitszustand der schweizerischen Schweinepopulation bewahrt werden.

Weitere Angaben über die Änderungen im Einzelnen finden Sie in den Erläuterungen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung und grüssen Sie freundlich.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Joseph Deiss

Beilagen:

- Verordnungsentwürfe mit Erläuterungen
- Verzeichnis der Adressaten